

Entwurf, Stand 11.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des ~~§ 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Südholstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1

Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:

Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Kle-
vendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:

Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:

Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA3]: Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, in das aus den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (~~einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung~~).

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe auf durch Dritte übertragen kann vertraglich vereinbart werden.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

(25) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(36) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

§ 2

**Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion,
Zustimmung zur Aufgabenübertragung,
vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung**

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt Barmstedt**

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragsatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentförden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:

Heist
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3

Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband darf ~~dürfen~~ die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmenganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annex Tätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren

§ 4 Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigegefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6 Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

